OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604353/13/DM

Datum:
Linz, 10. November 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S S, P, S, vertreten durch Ing. M K H, Rechtsanwalt in L,S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 17.2.2021, GZ: BHUU/920160008203/20, wegen Übertretung des FSG und des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. September 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Spruch wird hinsichtlich der verletzten Rechtsvorschriften ergänzt wie folgt:

„4. § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG idF BGBl I Nr. 74/2015 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG idF BGBl I Nr. 76/2019;
5. § 102 Abs. 1 KFG idF BGBl I Nr. 19/2019 iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG idF BGBl I Nr. 102/2017 iVm § 134 Abs. 1 KFG idF BGBl I Nr. 19/2019“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 50 Euro (10 Euro + 40 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.2.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß Spruchpunkt 4. eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Ort zu einer näher bezeichneten Zeit als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x den Führerschein nicht mitgeführt habe. Er habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG iVm § § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG verletzt.
Weiters wurde über den Bf unter Spruchpunkt 5. eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 16 Stunden) verhängt, weil er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert gewesen sei, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile derselben auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.
Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können.
Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.
Die Ladung oder die einzelnen Teile sind erforderlichenfalls z.B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern.
Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.
Es sei festgestellt worden, dass der Bf die schweren Originalräder (4 Reifen samt Felgen) einfach im Innenraum seines Fahrzeuges, ohne jegliche Sicherung, abgelegt habe und aufgrund der umgelegten Rücksitzlehne eine massive Gefahr für ihn als Lenker aber auch für andere ausgegangen sei. Der Bf habe dadurch § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. e KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 18.3.2021 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, es sei nicht richtig, dass er den Führerschein nicht mitgeführt habe. Dieser habe sich im Fahrzeug befunden und sei aus

Vorsichtsgründen nicht vorgezeigt worden, um eine allfällige Abnahme des Führerscheins vor Ort hintanzuhalten. Zur vorgeworfenen Übertretung des KFG bringt er vor: nur weil der Amtssachverständige in seinem Gutachten aus technischer Sicht nicht ausschließen habe können, dass die Räder bei einem entsprechenden Fahrmanöver (Vollbremsung, Bremsausweichhaken) teilweise bzw. gänzlich in den vorderen Bereich des Fahrgastraumes eingedrungen wären, heiße das noch lange nicht, dass die Ladung unzureichend verstaut gewesen sei, da sich der Sachverständige nicht damit auseinandergesetzt habe, wie es in Anbetracht der konkreten Schlichtungssituation der Räder möglich gewesen wäre, dass diese in den Fahrgastraum eindringen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein ergänzendes Gutachten eines Amtssachverständigen für Ladungssicherung ein, führte am 29.9.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete die Entscheidung im Anschluss daran.

5. Mit Eingabe vom 11.10.2021 stellte der Bf einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Der Bf hat am 26.10.2020, 14:33 Uhr in 4040 Linz, Freistädter Straße nächst 336a, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x (A) den Führerschein nicht mitgeführt.

2. Der Bf hat am 26.10.2020, 14:33 Uhr in 4040 Linz, Freistädter Straße nächst 336a, als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x (A), obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden ist, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile derselben auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.
Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können.
Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Die Ladung oder die einzelnen Teile sind erforderlichenfalls z.B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern.
Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern.
Es wurde festgestellt, dass der Bf die schweren Originalräder (4 Reifen samt Felgen) im Innenraum seines Fahrzeuges, ohne jegliche Sicherung, abgelegt hat und aufgrund der umgelegten Rücksitzlehne eine massive Gefahr für die Fahrzeuginsassen ausgegangen ist.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.9.2021. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter teilgenommen, die belangte Behörde war entschuldigt. Zum Sachverhalt wurde der Meldungsleger als Zeuge befragt. Der Amtssachverständige für Ladungssicherung erläuterte sein schriftliches Gutachten vom 3.8.2021.

1. Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, es sei nicht richtig, dass er den Führerschein nicht mitgeführt habe. Dieser habe sich im Fahrzeug befunden und sei aus Vorsichtsgründen nicht vorgezeigt worden, um eine allfällige Abnahme des Führerscheins vor Ort hintanzuhalten. Im Rahmen seiner Beschuldigten-einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht gab der Bf demgegenüber an, er sei mit der Situation (gemeint: Fahrzeugkontrolle durch den Meldungsleger) etwas überfordert gewesen und er sei sich dessen nicht bewusst gewesen, dass er den Führerschein im Fahrzeug mitgeführt habe. Es sei ihm erst später bewusst geworden, dass er den Führerschein sehr wohl mitgeführt habe. In der Anzeige des Meldungslegers wiederum wurde festgehalten, dass der Bf bei der Anhaltung mitteilte, er habe den Führerschein zu Hause vergessen. Die Erklärungen des Bf widersprechen sich daher und es ist von einer reinen Schutzbehauptung des Bf auszugehen, er habe den Führerschein mitgeführt. Es ist vielmehr naheliegend, dass er den Führerschein zu Hause vergessen hat, so wie er dies auch dem Meldungsleger bei der Anhaltung erklärt hat.

2. Betreffend der Ladung der vier Winterreifen im Fahrgastinnenraum des betreffenden Fahrzeugs durch Umlegen der Rücksitzlehnen wurde von der belangten Behörde eine Stellungnehme eines Amtssachverständigen für Ladungssicherung eingeholt [Stellungnahme vom 19.1.2021, Behördenakt ON 85]. Das Landesverwaltungsgericht ließ diese Stellungnahme durch einen weiteren Amtssachverständigen, der eine 30jährige Erfahrung auf dem Gebiet der

Ladungssicherung aufweisen kann, ergänzen. In seiner Stellungnahme vom 3.8.2021 führte er detailliert, schlüssig und nachvollziehbar, anhand der geltenden Regelungen (Stand der Technik) und der zur Verfügung stehenden technischen Daten (auch durch Anfrage beim Fahrzeughersteller) aus, dass die völlig ungesicherten, lose abgelegten Räder im Fahrgastraum des Fahrzeugs des Bf im normalen Fahrbetrieb (wozu auch eine Vollbremsung oder ein Ausweichmanöver zählt) eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellten, da sie bei einer entsprechenden Verzögerung / Beschleunigung durchaus teilweise in den vorderen Bereich des Fahrgastraumes eindringen hätten können und daher eine Gefährdung der Fahrzeuginsassen darstellten. Für eine verkehrs- und betriebssichere Beförderung der Räder hätte die vom Fahrzeughersteller eingebaute Ladungssicherungstrenneinrichtung (Netztrennwand) verwendet werden müssen und / oder die Räder hätten mit zusätzlichen Sicherungsmitteln wie Gepäcknetz, nicht elastische Spann- bzw. Zurrbänder gesichert werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Diese Ausführungen des Amtssachverständigen konnte der Bf bzw. sein Rechtsvertreter nicht entkräften oder als unschlüssig aufzeigen. Im Gegenteil ging der Amtssachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung detailliert und umfangreich auf alle Fragen des Bf bzw. seinem Rechtsvertreter ein. Entsprechend den Ausführungen des Amtssachverständigen reicht – in Anbetracht der massiv einwirkenden Kräfte - schon ein teilweises Eindringen eines Reifens in den vorderen Fahrgastraum. Konkret hätte ein Reifen zwischen den Kopfstützen in den vorderen Fahrgastraum eintauchen können, was bereits eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die hier maßgeblichen, im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen des FSG und des KFG lauten wie folgt:

„§ 14 FSG
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen

1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis,

...

und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 37 FSG

(1) Wer diesem Bundesgesetz, ... zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. ...

§ 101 KFG
Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn
...
e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.
...

§ 102 KFG
Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; ...

§ 134 KFG
Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, ... zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur

Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
…“

2. Der Bf hat auf seiner Fahrt zum angegebenen Tatzeitpunkt am angegebenen Tatort seinen Führerschein nicht mitgeführt. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 FSG ist daher erfüllt.

Auch entsprach die Ladung der Winterreifen im gegenständlichen Fahrzeug den Anforderungen an die Sicherheit im normalen Fahrbetrieb nicht und war demnach unzulässig. Der objektive Tatbestand des § 101 Abs. 1 lit. e KFG ist daher ebenfalls erfüllt.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit ein fahrlässiges Verhalten. Hierzu wird auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG verwiesen, wonach Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist im vorliegenden Fall daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

4. Zur Strafbemessung ist zu bemerken, dass die Einhaltung der Vorschriften des KFG der Verkehrssicherheit dient. Die belangte Behörde hat die Strafe im angefochtenen Straferkenntnis im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt und beträgt diese lediglich 4 % des Strafrahmens.

Auch die Strafe betreffend das Nichtmitführen des Führerscheines befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 2.180 Euro.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der hohen Bedeutung des Schutzzwecks des § 101 KFG, nämlich der Sicherheit im Straßenverkehr bei der Durchführung von Transporten, nicht das Auslangen gefunden werden. Die Verhängung der gegenständlichen Geldstrafen ist aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich.

Milderungsgründe liegen keine vor. Insbesondere kann der Bf nicht mehr seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit geltend machen. Der Bf verfügt über ein Einkommen von ca. 3000 Euro monatlich. Er hat keine Unterhaltspflichten, keine Schulden und kein Vermögen.

In Anbetracht der genannten Umstände kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen zu werden.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung der Verwaltungsvorschriften auf den konkreten Fall warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter